

## Allgemeine Förderbestimmungen

### Geschäftsbereich 1: Altlasten industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft

Stand: 1. Januar 2017

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung mbH (GAB) gewährt als beliehenes Unternehmen des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), eine Zuwendung für die Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere Anlage 3 zu Art. 44 (VVK) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll dazu beitragen, mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt, die sich aus Altlasten und Altlastverdachtsflächen industrieller oder gewerblicher Herkunft ergeben, zu untersuchen, zu bewerten und, wo nötig, abzuwehren. Dies dient der Sicherung unserer Wirtschafts- und Lebensgrundlagen. Mit der Untersuchung und Sanierung dieser Altlasten können zudem die Voraussetzungen geschaffen werden, ehemals mit Schadstoffen kontaminierte Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen.

Die GAB unterstützt Landkreise und kreisfreie Gemeinden in Bayern bei der Organisation und den Kosten bei der Untersuchung und Sanierung altlastverdächtigen Flächen und Altlasten überwiegend industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft.

#### 2. Begriffsbestimmungen

2.1 Altlasten im Sinne dieser Förderbestimmungen sind

2.1.1 Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Die Altstandorte müssen überwiegend

industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft sein.

2.1.2 Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Die Altablagerungen müssen überwiegend industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft sein.

2.2 Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieser Förderbestimmungen sind Altstandorte und Altablagerungen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht und die überwiegend industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft sind.

#### 3. Gegenstand der Förderung

3.1 Bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen im Sinne von Nr. 2 können Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen finanziell gefördert werden.

Dies sind:

3.1.1 Detailuntersuchungen im Sinne von § 2 Nr. 4 BBodSchV bei altlastverdächtigen Flächen,  
3.1.2 erforderliche Maßnahmen bis zum Abschluss der Sanierung von Altlasten.

## Allgemeine Förderbestimmungen

Geschäftsbereich 1: Altlasten industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft

SEITE 2 VON 3

- 3.2 Nicht gefördert werden u. a.:
- 3.2.1 Erkundungen und Untersuchungen im Rahmen der Amtsermittlung,
- 3.2.2 das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln,
- 3.2.3 Flächen, die durch radioaktive Stoffe oder durch flächenhafte landwirtschaftliche Bodennutzung verunreinigt sind,
- 3.2.4 Kreditbeschaffungs-, Vor- und Zwischenfinanzierungskosten,
- 3.2.5 Ausgaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind,
- 3.2.6 Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten,
- 3.2.7 Ausgaben für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen,
- 3.2.8 Ausgaben für Richtfeste oder Einweihungen,
- 3.2.9 Verwaltungsaufwand (z. B. Reisekosten, Personalkosten) und Eigenleistungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden,
- 3.2.10 Gebühren und Auslagen der öffentlichen Hand (z. B. Bescheidsgebühren),
- 3.2.11 Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abgesetzt werden können,
- 3.2.12 Ausgaben für rechtliche Auseinandersetzungen.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Gemeinden in Bayern.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass nach Einschätzung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde
- 5.1.1 eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche im Sinne von Nr. 2 vorliegt,
- 5.1.2 bei Maßnahmen der Nr. 3.1.2 eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 Abs. 2 BBodSchG durchgeführt wurde,
- 5.1.3 die Kreisverwaltungsbehörde die Kosten der Maßnahme zur Untersuchung und Sanierung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gegenüber den Verpflichteten nach BBodSchG nicht oder nicht auf deren Kosten durchsetzen kann, oder im Einzelfall die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zur Finanzierung der Maßnahme nicht ausreicht,
- 5.1.4 die Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts erforderlich, geeignet und angemessen sind.

5.2 Für die beantragte Zuwendung ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Nr. 5.1 vorliegen.

5.3 Eine Zuwendung wird nur für solche Maßnahmen im Sinne von Nr. 3.1 gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde und deren fachliche Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die GAB geprüft und durch den Technischen Beirat und den Aufsichtsrat der GAB beschlossen wurden.

5.4 Zuwendungen können abweichend von Nr. 5.3 im Einzelfall auch für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung bereits zwischen Stellung des Antrags auf Beteiligung der GAB an den Maßnahmen und Unterzeichnung der Zuwendungsvereinbarung aus Gründen der Gefahrenabwehr begonnen wurde, soweit sie mit der GAB abgestimmt sind.

5.5 Zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 3 sind zugelassene Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG zu beauftragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Absprache mit der GAB möglich.

### 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

6.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die dem Zuwendungsempfänger im Zuge der unter Nr. 3.1 genannten Maßnahmen entstehen.

6.3 Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der unter Nummer 3.1 genannten Maßnahmen entstehen.

### 7. Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die GAB.

- Der schriftliche Antrag (Antragsformular: „Antrag auf Beteiligung der GAB an der Untersuchung und Sanierung industriell-gewerblicher Altlasten“) auf Gewährung einer Zuwendung ist der GAB mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
- formloses Antragschreiben des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde mit einer Darstellung zum Stand des technischen und verwaltungsmäßigen Verfahrens,
  - ausgefülltes Formblatt „Fragen zu den Verpflichteten gem. § 4 BBodSchG“ einschließlich der notwendigen Anlagen,
  - Lageplan,
  - ein Auszug aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG,
  - Angaben und Unterlagen (z. B. Gutachten) zu den bisher durchgeführten Maßnahmen,
  - Stellungnahme(n) des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie ggf. weiterer eingebundener Fachbehörden,
  - Kostenschätzung eines Fach- oder Planungsbüros der geplanten Maßnahmen.
- 7.2 Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 5 wird von den Gremien der GAB festgestellt.
- 7.3 Die einzelnen Maßnahmen nach Nr. 3.1 werden soweit erforderlich beim Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in eine Prioritätenliste eingereiht. Die Prioritätenliste beschreibt und begründet insbesondere die fachliche Rangfolge der unter Nr. 3.1 genannten Maßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 7.4 Die GAB schließt eine Einzelvereinbarung zur Förderung der Maßnahme in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde.
- 7.5 Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) entsprechend, sofern sich aus den Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB keine Abweichungen ergeben.
- 7.6 Voraussetzung zur Auszahlung der Zuwendung
- 7.6.1 Alle Entscheidungen, insbesondere die Auftragsvergabe, erfolgen im Einvernehmen zwischen der GAB und der Antragstellerin, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können.
- 7.6.2 Es müssen vorab regelmäßig mit der GAB abgestimmt werden:
- 7.6.2.1 die Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
  - Verdingungsverhandlung,
  - Wertung der Angebote, ferner, soweit gefordert,
  - Gegenüberstellungen der Einheitspreise,
- 7.6.2.2 die Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
  - Zuschlagsschreiben,
  - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
  - zusätzliche technische Vorschriften,
  - Nachtragsvereinbarungen,
- 7.6.2.3 die Ausführungsunterlagen.
- 7.6.3 Die GAB ist laufend über den Maßnahmenfortschritt zu informieren und an allen projektrelevanten Entscheidungen zu beteiligen.
- 7.7 Die Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung gemäß Nr. 6 ANBest-K sind nicht anzuwenden und werden durch die Nr. 7.6 ersetzt.
- 7.8 Auszahlung der Zuwendung
- 7.8.1 Die Anforderungen auf Auszahlung der Zuwendung sind an die GAB zu richten.
- 7.8.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt projektbegleitend durch die GAB. Dieser müssen hierzu ein Auszahlungsantrag sowie die dazugehörigen Auszahlungsbelege einschließlich Berechnungsunterlagen und ggf. Abnahmenschrift vorgelegt werden.
- 7.8.3 Für den Auszahlungsantrag ist Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu verwenden, wobei die Nr. 7.2 und 7.3 von Muster 3 zu Art. 44 BayHO keine Anwendung finden.
- 7.8.4 Die Auszahlung setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.
- ## 8. InKraft-Treten
- Diese Förderbestimmungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.